

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 13.613/11-3/33

37 83

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

1983-11-03 ffromer

Dr. Nassabauer

Betr.: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle.

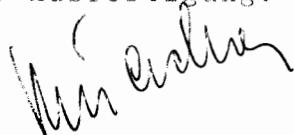
Beilage

Wien, am 28. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Bl. 13.613/11-3/33

An das
Bundeskanzleramt

in Wien

Betr.: Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme

Zu GZ. 921 000/2-II/1/33
vom 19.9.1933

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilt mit, daß von seinem Ressortstandpunkt aus gegen den Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle keine Bedenken bestehen.

Es wären jedoch noch folgende Punkte zu klären:

1. In Z 9 und 11 des Entwurfs (§ 57 Abs. 1 und 9) werden Sonderbestimmungen für die Pädagogischen Institute im Hinblick auf deren besondere Organisationsstruktur geschaffen. Bisher wurden die Pädagogischen Institute und die privaten Pädagogischen Institute (letztere sind Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) gleichbehandelt (vgl. die Schulleiter-Zulagenverordnung, BGBl. Nr. 192/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 309/1981). Da im Hinblick auf die Privatschulfreiheit nicht mit gleicher Bestimmtheit eine Aussage über die Organisationsstruktur derartiger Privatschulen getroffen werden kann wie bei gesetzlich geregelten Organisationsstrukturen, wird vorgeschlagen, den Klammerausdruck im § 57 Abs. 1 wie folgt zu fassen: "(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute und jener Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die mit den Pädagogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind)". Analog wäre bei den vergleichbaren Anträgen vorzugehen.

2. Zu Artikel XII (Dienstzulage für Volksschullehrer für den Unterricht in Lebender Fremdsprache) wäre noch zu klären, wie es mit dem Anspruch auf die Dienstzulage steht, wenn, wie dies in einzelnen Fällen vorkommt, die 3. und 4. Schulstufe (wobei der Unterricht in Lebender Fremdsprache für die 4. Schulstufe noch als Schulversuch abgegolten wird) in einer Klasse unterrichtet wird.

Zu Z 13 des Entwurfes (§ 59 Abs. 12 Z 5) ist darauf hinzuweisen, daß bei der Dienstzulage für Lehrer der Verwendungsgruppen L3 und L 2b 1, die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung Übungsschulmäßigen Unterrichts betraut sind, die Religionslehrer nicht angeführt sind (vgl. den geltenden Wortlaut).

U.e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 23. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

Dr. JONAK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

